



3

Wissen/ Nachdem wir zum Besten und Auffnehmen des
Stüblawischen Werders / als auch umb guter und beständiger Richtigkeit
willen/ sehr diensahm und nohtdürfftig befunden/ ein gewisses Erb- Buch daselbst
zu formiren und auffzurichten/ worin aller und jeder Possessiones mit ihrer Freyheit/
auch Beschwer und Geld- Schulden/ so darauff hatten/ nahmentlich verschrieben
und verzeichnet werden mögen: Als wird hiemit Allen und Jeden / so einige Prä-
tension und Forderung daselbsten / es sey auß einem Kauff / Schicht- und Theilung / Testament , oder
sonst anderer Gerichtl. Verschreibung herrührend / haben möchten / kundt gemacht / daß ein jeder dersel-
ben sich von dato innerhalb 4. Monat bey dem Werderischen Amt angebe / und seine habende An-
forderung daselbst durch einen Extract, oder sonst beglaubte Documenta, darthue und beweise. Mit
der außdrücklichen Verwarnung / daserne jemand in angesetzter Zeit sich hierin säumig bezeigen solte/
daß alsdann solche seine Anforderung und Judicial-Inscription, weil sie / intimirter Massen/ in besagtem
Erb-Buch nicht verschrieben worden / bey künfftig erfolgendem Verkauf und veralienirung der Höfe und
und Erben / mehr nicht / als ein Nudum Chyrographum , und Privat- Handschrift validiren und gelten
solle. Wornach sich männiglich zu achten. Geben auß unserm Rathhause den 24. Februarii
ANNO 1680.

Bürgermeister und Rath
der Stadt Dantzig.



A 1110 1880